

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Steinbach vom 15. Oktober 2018

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 15. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Dezember 2001 außer Kraft.

56291 Steinbach, den 15.10.2018
Ortsgemeinde Steinbach

(Siegel)

Schubach, Ortsbürgermeister

I. Reihengrabstätten

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene jeden Alters | 160,00 € |
| 2. Zweitbelegung einer Reihengrabstätte (Urnenbeisetzung) § 13a Abs. 2 der Friedhofssatzung | 100,00 € |

II. Urnengrabstätten

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene jeden Alters | 150,00 € |
| 2. Zweitbelegung einer Reihengrabstätte (Urnenbeisetzung) § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung innerhalb der Nutzungszeit | 100,00 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für eine Urnenwahlgrabstätte | 15,00 € |

III. Rasengrabstätten

- | | |
|------------------------------------------|----------|
| Überlassung einer Rasengrabstätte (Sarg) | 700,00 € |
| Überlassung einer Rasengrabstätte (Urne) | 500,00 € |

IV. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Zweitbelegung einer Wahlgrabstätte § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung innerhalb der Nutzungszeit | 100,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bei späteren Bestattungen je Jahr | 15,00 € |

V. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---------------------------------------------|--------------|
| 1. Reihengräber für Verstorbene | |
| a) Reihengrab (§ 13 Friedhofssatzung) | reale Kosten |
| b) Urnengrab (§ 15 Friedhofssatzung) | reale Kosten |
| c) Rasengrab (§ 15a Friedhofssatzung) | reale Kosten |
| 2. Wahlgräber für Verstorbene je Bestattung | |
| a) Reihengrab (§ 14 Friedhofssatzung) | reale Kosten |
| b) Urnengrab (§ 15 Friedhofssatzung) | reale Kosten |

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei, einschließlich der der Ortsgemeinde Steinbach entstehenden Kosten, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne 50,00 €

Die Leichenhalle ist nach der Beisetzung von den Angehörige unentgeltlich und unverzüglich zu reinigen und aufzuräumen.

VIII. Auswärtigenzuschlag 150,00 €

Die Bestattung Auswärtiger erfolgt nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56291 Steinbach, den 15.10.2018
Ortsgemeinde Steinbach

(Siegel)
Schubach, Ortsbürgermeister